

EINWOHNERGEMEINDE  
MÜNCHENBUCHSEE



# Reglement über ausserordentliche Lagen

Genehmigt am 11. Dezember 2008

Der Grosse Gemeinderat von Münchenbuchsee erlässt gestützt auf Art. 40 Abs. 1 des Organisationsreglements und in Anwendung von Art. 22 ff des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes folgendes Reglement:

Grundsatz	<b>Art. 1</b> Zur Sicherstellung der politischen Führung und eines koordinierten und zweckmässigen Einsatzes sämtlicher zur Verfügung stehender personeller und materieller Mittel im Notstand wird eine Organisation für ausserordentliche Lagen gebildet.
Definition	<b>Art. 2</b> Die Organisation umfasst alle behördlichen und zusätzlich notwendigen Mittel, die zum Schutze der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des normalen Lebens und der öffentlichen Einrichtungen erforderlich sind.
Aufgaben	<p><b>Art. 3</b> Bei Katastrophen und in Notlagen sind namentlich folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a Schutz, Rettung und Hilfeleistung,</li> <li>b Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten,</li> <li>c Aufnahme und Betreuung von Schutz suchenden Personen,</li> <li>d Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit,</li> <li>e Information der Behörden und der Bevölkerung,</li> <li>f Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,</li> <li>g Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern,</li> <li>h Sicherstellung der gemeindeeigenen Werke,</li> <li>i Offenhaltung von Verkehrswegen,</li> <li>k Sicherstellung der Kommunikation,</li> <li>l Gewährleistung der Entsorgung,</li> <li>m Gewährleistung des Bildungswesens,</li> <li>n Verhinderung von Folgeschäden.</li> </ul>
Mittel	<p><b>Art. 4</b> Die Organisation für ausserordentliche Lagen besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a dem Gemeindeführungsorgan GFO, bestehend aus der Gemeindepräsidentin / dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzende / als Vorsitzenden und 2 – 4 Gemeinderätinnen / Gemeinderäten und der Gemeindeschreiberin / dem Gemeindeschreiber.</li> <li>b dem Stab Front, bestehend aus dem Stabschef, seinem Stellvertreter und den notwendigen Ressortchefs.</li> <li>c den gemeindeeigenen Einsatzkräften wie Pikettdienste, Polizeiorgane der Gemeinde, Feuerwehr und Zivilschutzorganisation.</li> <li>d den beigezogenen privaten Institutionen und Einzelpersonen.</li> </ul>
Finanzkompetenzen	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Finanzkompetenz des Stabs Front richtet sich nach dem Organisationsreglement und entspricht den im Voranschlag aufgeführten Aufwendungen.</p> <p><sup>2</sup> Im Einsatzfall ist das Gemeindeführungsorgan zu Ausgaben bis zur Höhe der jeweiligen Gemeinderatskompetenz berechtigt.</p>

Zuständigkeit	<b>Art. 6</b> Der Gemeinderat bestimmt den Aufbau der Organisation für ausserordentliche Lagen, ernennt die Funktionsträger, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte.
Ausführungsbestimmungen	<b>Art. 7</b> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
Inkrafttreten	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt am 01.01.2009 in Kraft. <sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement über die Katastrophenorganisation vom 07.12.1978 und hebt alle widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse auf.

### Beschluss des Grossen Gemeinderates

Das Reglement über ausserordentliche Lagen wurde vom Grossen Gemeinderat mit 35 zu 0 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 11. Dezember 2008

#### GROSSER GEMEINDERAT

Präsident



Alfred Gerber

Sekretärin i.V.



Daniela Ryser

### Auflagezeugnis

Das Reglement über ausserordentliche Lagen wurde am 19. Dezember 2008 im Anzeiger Region Fraubrunnen publiziert. Während der 30-tägigen Auflagefrist, sind keine Einsprachen eingegangen.

#### PRÄSIDENTIALABTEILUNG

Die Gemeindeschreiberin i.V.



Daniela Ryser

letztes Speicherdatum: 26.01.2009 15:11:00	Pfad, Datei: Axioma/552
---	----------------------------